



Ausblick PVScolleg GOÄ-Fortbildungen 2024

+	12.06.2024	GOÄ Grundlagen – fachübergreifend – Online	Referentin Frau Lemke
+	26.06.2024	GOÄ Grundlagen – Kinderheilkunde – Online	Referentin Frau Mumber
+	14.08.2024	GOÄ Grundlagen – fachübergreifend – Online	Referentin Frau Hölzer / Frau Franke
+	11.09.2024	UV-GOÄ Abrechnung – Online	Frau Tegatz

Anmeldungen zu unseren GOÄ-Fortbildungen und dem Tagesseminar sind bereits über unsere Webseite möglich:
<https://www.pvs-niedersachsen.de/seminare>



Der richtige Versteuerungszeitpunkt



Versteuerungszeitpunkt für privatärztliche Arzthonorare

Die Abrechnung des Arztes gegenüber seinen privat versicherten Patienten erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Während gesetzlich versicherte Patienten einen Freistellungsanspruch von Kosten gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse haben und deshalb keine Rechnungen des Arztes erhalten, verhält es sich bei Privatpatienten anders. Bei diesen entsteht aufgrund des Behandlungsvertrages eine unmittelbare Verpflichtung des Patienten, dem Vergütungsanspruch des Arztes nachzukommen. Ihm wird die entsprechende Rechnung zugestellt, die von ihm gezahlt werden muss, unabhängig vom Anspruch des Patienten auf Erstattung durch seinen privaten Versicherungsträger.

In der Regel ermitteln Ärzte Ihren steuerlichen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG (sogenannte Einnahmen-überschussrechnung). Im Rahmen dieser Gewinnermittlungsart gilt das Zu- und Abfluss-Prinzip nach § 11 EStG. Einnahmen gelten grundsätzlich in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in welchem der Arzt darüber verfügen kann, was in der Regel mit der Gutschrift auf seinem Konto verwirklicht ist. Allerdings gibt es auch hiervon Ausnahmen. Überträgt der Arzt seine Privatabrechnung auf eine (Privat-) Verrechnungsstelle, dann gelten die privatärztlichen Honorare bereits mit Eingang bei der Verrechnungsstelle als zugeflossen, auch wenn die Gutschrift auf das Konto des Arztes zeitversetzt erfolgt. Das ist häufig ein Problem im Dezember, wenn Zahlungen von

Patienten, die bei der (Privat-) Verrechnungsstelle bereits bis Ende des Jahres eingehen, die aber erst im Folgejahr von der (Privat-) Verrechnungsstelle des Arztes an diesen ausgekehrt werden. Diese Zahlungen gehören in den Jahresabschluss des „alten“ Jahres. Deshalb ist es sehr wichtig, die Kontoauszüge der (Privat-) Verrechnungsstelle an den Steuerberater weiterzuleiten, um diese Einnahmen korrekt steuerlich zu erfassen.

Frau Mirja Heitsch, Steuerberaterin der BUST - Steuerberatungsgesellschaft mbH



PVS News

Marco Wagner

stellv. Geschäftsführer, BZ Lüneburg

Nach dem Wechsel der Geschäftsführung in Lüneburg gibt es nun auch einen neuen Stellvertreter. Seit dem 01.02.2024 ist Herr Wagner als stellv. Geschäftsführer in der Bezirksstelle Lüneburg tätig. Herr Wagner ist seit dem 01.10.1992 bei der PVS Niedersachsen beschäftigt. Herzlichen Glückwunsch!



Eine kleine Bitte



Wenn Sie zukünftig die Blöcke mit den Einwilligungserklärungen bestellen möchten, haben Sie nun die Möglichkeit, diese online über unsere Webseite zu bestellen. Einfach unter:
<https://www.pvs-niedersachsen.de/patienteneinwilligung>
 oder über den QR-Code. Vielen Dank.